

## **28. AUGUST 1991 - Gesetz über die Ausübung der Veterinärmedizin**

- (- Art. 1 bis 30: *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juli 2011,
- Art. 31: *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Februar 1997,
- Art. 32 bis 34: *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juli 2011)

### Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,
- den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2001),
- das Programmgesetz vom 2. August 2002,
- das Programmgesetz vom 9. Juli 2004,
- das Gesetz vom 16. Dezember 2004 zur Abänderung der Regelung zur Bekämpfung der übermäßigen Förderung des Arzneimittelverkaufs,
- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004,
- das Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 1. Mai 2006 zur Revision der pharmazeutischen Rechtsvorschriften,
- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),
- das Gesetz vom 19. Mai 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Volksgesundheit,
- Artikel 47 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),
- das Gesetz vom 19. März 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Oktober 2014),

- das Gesetz vom 22. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 2017),
- Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Landwirtschaft und bestimmte Haushaltsfonds (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juni 2018).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT UND MINISTERIUM DER  
VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**

**28. AUGUST 1991 - Gesetz über die Ausübung der Veterinärmedizin**

*KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - [§ 1] - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Tierarzt: den Inhaber eines gemäß den Rechtsvorschriften über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen erhaltenen gesetzlichen Diploms eines Doktors der Veterinärmedizin oder eine von diesem Diplom gesetzlich befreite Person,

2. medizinische Kommission: die in Artikel 36 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen vorgesehene und gemäß Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes zusammengesetzte medizinische Kommission der betreffenden Provinz,

3. Verantwortlicher: den Eigentümer oder Halter, der auf gewöhnliche und direkte Weise Tiere hält oder beaufsichtigt,

4. Behandlung: nach einer Untersuchung vor Ort und Aufstellung einer Diagnose: das Erbringen oder Erbringenlassen von Präventiv- oder Kurativpflegeleistungen zugunsten eines abgesonderten Tieres oder einer Gruppe von Tieren,

5. veterinärmedizinische Betreuung: ein Bündel von Informations-, Beratungs-, Beaufsichtigungs-, Beurteilungs-, Vorbeugungs- und Behandlungstätigkeiten, mit denen der optimale und wissenschaftlich gerechtfertigte Gesundheitszustand einer Gruppe von Tieren bezweckt wird,

6. [Betreuungstierarzt oder juristische Person, die Betreuungstierarzt ist: einen Tierarzt oder eine juristische Person, die Tierarzt ist, der/die zugelassen ist gemäß Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes und mit einem Verantwortlichen eine schriftliche Vereinbarung über veterinärmedizinische Betreuung trifft,]

7. Tierarztshelfer: denjenigen, der im Rahmen der Anwendung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen befugt ist, bestimmte veterinärmedizinische Handlungen an Tieren, die Drittpersonen gehören, durchzuführen,

[8. FÖD: den Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,

9. Agentur: die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,]

[10. juristische Person, die Tierarzt ist: die in Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1950 zur Errichtung der Tierärztekammer erwähnte Person.]

[§ 2 - Der König kann die Sonderbedingungen für die Anerkennung der Berufsqualifikationen und die Dienstleistungsfreiheit der Tierärzte bestimmen, die ihr Diplom beziehungsweise ihre Berufsbezeichnung ganz oder teilweise in einer Universität oder einer vergleichbaren Lehranstalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Belgien erhalten haben.

Er kann ebenfalls die Regeln festlegen, die einerseits für eine zeitweilige und gelegentliche Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen und andererseits für eine Niederlassung in Belgien anwendbar sind, sowie die Kriterien präzisieren, auf deren Grundlage eine Unterscheidung zwischen beiden Konzepten gemacht wird, wenn sich der Dienstleistungserbringer auf das belgische Staatsgebiet begibt.

Der König kann zudem die Modalitäten in Bezug auf den Zugang zum Beruf eines Tierarztes für Drittstaatsangehörige bestimmen, die über eine außerhalb der Europäischen Union erhaltene Berufsbezeichnung verfügen.]

*[Art. 1 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 3 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); § 1 Nr. 8 und 9 eingefügt durch Art. 112 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); § 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017)]*

## KAPITEL II - *Ziel der Veterinärmedizin*

**Art. 2** - Die Veterinärmedizin hat zum Ziel, die anatomischen Strukturen und physiologischen Funktionen von Tieren zu beurteilen, instand zu halten, zu verändern oder wiederherzustellen und bei der Schlachtung oder nach dem Einfangen eines Tieres zu beurteilen, ob es genusstauglich ist.

### KAPITEL III - *Veterinärmedizinische Handlungen*

**Art. 3 - § 1** - Die Ausübung der Veterinärmedizin besteht in der Durchführung ein oder mehrerer veterinärmedizinischer Handlungen.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes sind folgende Handlungen veterinärmedizinische Handlungen:

1. die Untersuchung des Gesundheitszustands eines Tieres zwecks Aufstellung einer Diagnose und gegebenenfalls die Ausstellung einer Bescheinigung,
2. die Früherkennung von Krankheiten bei Tieren,
3. die Aufstellung der Diagnose; dies schließt die Suche nach den Ursachen einer Störung der anatomischen Struktur oder der physiologischen Funktionen eines Tiers ein,
4. die Festlegung und Durchführung einer Behandlung,
5. die Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere,
6. chirurgische und zahnärztliche Eingriffe an Tieren,
7. die Ante-mortem- und Post-mortem-Untersuchung von Tieren, um zu bestimmen, ob sie für den menschlichen Verzehr geeignet sind, und um Informationen über den Gesundheitszustand der Herkunftsbestände zu sammeln,
8. die Tierautopsie,
9. der Transfer von Tierembryonen,
10. die Tiereuthanasie.

**§ 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes sind folgende Handlungen in keinem Fall veterinärmedizinische Handlungen:

1. experimentelle Eingriffe an Tieren, die von Inhabern oder unter der Anleitung und Verantwortlichkeit von Inhabern eines Universitätsdiploms in den dafür zugelassenen Labors durchgeführt werden,
2. die gewöhnliche Versorgung von Tieren sowie die Überwachung von gewöhnlichen anatomischen und physiologischen Veränderungen unter Einbeziehung aller externen Eingriffe zur Vermeidung pathologischer Zustände.

**§ 3** - Der König kann nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer die Liste der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Handlungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass entsprechend der Entwicklung der Wissenschaft ergänzen.

**Art. 4** - [Keiner darf die Veterinärmedizin ausüben, wenn er nicht als Tierarzt in den im Gesetz vom 19. Dezember 1950 zur Errichtung der Tierärztekammer erwähnten Verzeichnissen der für seinen Beruf zuständigen Kammern oder als juristische Person, die Tierarzt ist, in den im selben Gesetz erwähnten Kammerverzeichnissen eingetragen ist.]

[Juristische Personen, die Tierarzt sind, üben die Veterinärmedizin nur über natürliche Personen aus, die ermächtigt sind, veterinärmedizinische Handlungen durchzuführen. Diese Tierärzte sind Gesellschafter der juristischen Person, die Tierarzt ist, oder haben eine Vereinbarung mit dieser juristischen Person.]

[Tierärzte und juristische Personen, die Tierarzt sind, dürfen die Veterinärmedizin nicht ausüben, wenn sie keine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Was juristische Personen, die Tierarzt sind, betrifft, haften alle Geschäftsführer, Verwalter und Mitglieder des Direktionsausschusses gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Versicherungsprämien. Juristische Personen, die Tierarzt sind, können diese Versicherung in deren Namen abschließen. Juristische Personen, die Tierarzt sind und ihren Beruf ausüben, haften zivilrechtlich für die Zahlung der Geldbußen und die Ausführung der Entschädigungsmaßnahmen, zu denen ihre Organe und Angestellten verurteilt werden.]

[...]

[Im Übrigen müssen die Tierärzte und die juristischen Personen, die Tierarzt sind, die an der Ausführung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen mitwirken, vorher von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister oder von seinem Beauftragten zugelassen werden. Der König legt die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung der Zulassung fest. Er legt die Rechte und Pflichten der zugelassenen Tierärzte und der juristischen Personen, die Tierarzt sind, fest und bestimmt, wie sie für ihre Dienstleistungen vergütet werden. Er bestimmt die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Zulassungsbedingungen und Verpflichtungen sowie der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, an deren Ausführung die zugelassenen Tierärzte und die juristischen Personen, die Tierarzt sind, mitwirken, auferlegt werden können.]

[In Abweichung sind die statutarischen Bediensteten und Vertragsbediensteten des FÖD und der Agentur sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen und der vom FÖD oder der Agentur abhängigen Einrichtungen öffentlichen Interesses nicht dazu verpflichtet, im Kammerverzeichnis eingetragen zu sein, wenn sie als Bedienstete dieser Behörden veterinärmedizinische Handlungen durchführen.]

*[Art. 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); Abs. 3 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 19. Mai 2010 (B.S. vom 2. Juni 2010); Abs. 4 ersetzt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); Abs. 5 ersetzt durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 5 - In Abweichung von Artikel 4 kann der König:**

1. nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer die Liste der veterinärmedizinischen Handlungen festlegen, für die beim Entwicklungszustand der Wissenschaft keine Anästhetika, Beruhigungsmittel, Analgetika, Neuroleptika oder antiinfektiösen Medikamente erforderlich sind und die der Verantwortliche an seinen Tieren durchführen darf,

2. nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer und des Nationalen Rates für Landwirtschaft durch einen im Ministerrat beratener Erlass:

- die Liste der veterinärmedizinischen Handlungen festlegen, bei denen der Gebrauch der in Nr.1 erwähnten Produkte erforderlich ist und die der Verantwortliche mit der schriftlichen Zustimmung seines gemäß Artikel 4 [...] des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierarztes an seinen Tieren durchführen darf,

- und die Bedingungen, insbesondere was die Beschaffung, Aufbewahrung und den Gebrauch der verschriebenen oder abgegebenen Arzneimittel betrifft, festlegen.

Die Entbindung durch Kaiserschnitt darf nicht in diese Liste veterinärmedizinischer Handlungen aufgenommen werden.

Die schriftliche Zustimmung des gemäß Artikel 4 [...] des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierarztes muss dem Regionalrat der Tierärztekammer übermittelt werden.

*[Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 14 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); Abs. 3 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 6 - § 1 -** [Es kann eine schriftliche Vereinbarung über veterinärmedizinische Betreuung getroffen werden zwischen einem gemäß Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierarzt oder einer juristischen Person, die zugelassener Tierarzt ist, und einem Verantwortlichen. Ein Organ, ein universitäres Institut oder eine von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister anerkannte wissenschaftliche Einrichtung kann entweder ab der Erstellung der schriftlichen Vereinbarung oder bei der Ausführung dieser Vereinbarung in die Betreuung einbezogen werden. Der Betreuungstierarzt oder die juristische Person, die Betreuungstierarzt ist, muss dem Regionalrat der Tierärztekammer die schriftliche Vereinbarung zukommen lassen.]

§ 2 - Der König kann nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer und des Nationalen Rates für Landwirtschaft die für die verschiedenen Arten der veterinärmedizinischen Betreuung zu erfüllenden Bedingungen festlegen, insbesondere was die Abgabe von Arzneimitteln durch den Betreuungstierarzt und den Besitz sowie die Verabreichung dieser Arzneimittel durch den Verantwortlichen betrifft.

Er kann nach dem gleichen Verfahren bestimmte Regeln in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Parteien festlegen.

Er kann nach dem gleichen Verfahren Kontrollmaßnahmen festlegen.

*[Art. 6 § 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 7** - In Abweichung von Artikel 4 kann der König nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer die Liste der veterinärmedizinischen Handlungen, die die Tierarzhelfer durchführen dürfen, sowie die Liste der zu erfüllenden Bedingungen festlegen.

Die Tierarzhelfer werden im Rahmen offizieller Programme eingestellt, die [von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister] festgelegt wurden und sich auf die Ausführung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen beziehen, die für die Durchführung veterinärmedizinischer Handlungen erforderlich sind. Sie stehen unter der Autorität und Verantwortlichkeit eines gemäß Artikel 4 [...] des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierarztes.

*[Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 115 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und Art. 14 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 8** - Die medizinische Kommission tagt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr aufgrund des vorliegenden Gesetzes anvertraut wurden, sowie der in Artikel 37 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen vorgesehenen Aufgaben, sofern diese die Veterinärmedizin betreffen, in ihrer Veterinärabteilung, die sich wie folgt zusammensetzt: aus dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden, dem Sekretär, den Mitgliedern, die Tierärzte sind, dem Apotheken-Inspektor sowie [aus zwei von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister benannten Tierärzten.]

*[Art. 8 abgeändert durch Art. 116 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]*

## KAPITEL IV - Arzneimittel

**Art. 9 - § 1** - Unbeschadet der Anwendung der Artikel 5 Nr. 2, 6 und 7 darf ein Tierarzt Arzneimittel verschreiben oder abgeben, jedoch ausschließlich für die Tiere, die er behandelt, und höchstens für die Dauer der Behandlung.

§ 2 - Der König kann die Bedingungen für die Verschreibung[, Verabreichung] und Abgabe von Arzneimitteln durch den Tierarzt festlegen.

[Der König kann die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Arzneimitteln an eine Registrierung in eine zentrale Datei durch den Tierarzt knüpfen, um Bericht zu erstatten über den Konsum von Arzneimitteln und die Ausführung von Maßnahmen im Hinblick auf einen verantwortungsvollen und umsichtigen Gebrauch von Arzneimitteln.]

Der König legt die Modalitäten für die in Absatz 2 erwähnte Registrierung und die Nutzung der zentralen Datei fest. Er kann die Bedingungen und Modalitäten festlegen, nach denen die zentrale Datei für die Kontrolle der Abgabe und Verschreibung von Arzneimitteln an die für die Tiere verantwortlichen Personen genutzt werden kann.

Der König legt insbesondere die Bedingungen fest, unter denen die Identifizierungsdaten der Marktteilnehmer im Hinblick auf die eindeutige und korrekte Registrierung in der in Absatz 2 erwähnten Datei verarbeitet werden dürfen.]

§ 3 - [Unbeschadet von Artikel 14 kann jeder Tierarzt, der ein Arzneimittel verschrieben oder abgegeben hat - falls Gründe zur Annahme bestehen, dass er das Recht missbraucht, Arzneimittel zu verschreiben oder abzugeben - dazu aufgefordert werden, die medizinische Notwendigkeit davon, sowohl was die Menge als auch was die Angemessenheit der Behandlung und die Bestimmung angeht, vor den in § 4 dieses Artikels erwähnten zuständigen regionalen Kommissionen zu rechtfertigen.]

Zu diesem Zweck müssen die in Artikel 34 § 1 erwähnten Amtspersonen der regionalen Kommission ihres Amtsbereichs alle Informationen über den Missbrauch bei der Verschreibung oder über die Abgabe von Arzneimitteln durch die Tierärzte übermitteln.]

[§ 4 - Der König kann nach Stellungnahme des von Ihm benannten wissenschaftlichen Rats die Regeln für gute Tierarztpraxis hinsichtlich Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln festlegen. Auch benennt Er zu diesem Zweck zwei regionale Kommissionen, die die Anwendung dieser Regeln überwachen. Er bestimmt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieses Rats und dieser Kommissionen.]

[§ 5] - Der König kann nach Konsultierung des Hohen Rates der Tierärztekammer andere Kontrollmaßnahmen für die Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte einführen.

*[Art. 9 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 Abs. 2 bis 4 eingefügt durch Art. 48 Nr. 2 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 3 ersetzt durch Art. 212 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); neuer Paragraph 4 eingefügt durch Art. 213 des G. vom 22. Februar 1998]*

*(B.S. vom 3. März 1998); früherer Paragraph 4 unnummeriert zu § 5 durch Art. 213 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998)]*

**Art. 10 - § 1** - Tierärzte dürfen über ein Arzneimitteldepot verfügen, das den Tieren vorbehalten ist, die sie behandeln. [Sie müssen vorab die Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte davon in Kenntnis setzen.] Sie dürfen keine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben und müssen die Gesetze und Verordnungen über die Arzneimittel einhalten.

Der König kann die Bedingungen für die Bevorratung, Verwaltung und Überwachung der Depots sowie die Bedingungen für die Abgabe [und die Verabreichung] der Arzneimittel aus diesen Depots festlegen.

§ 2 - [...]

*[Art. 10 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 19. Mai 2010 (B.S. vom 2. Juni 2010); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 49 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 2 aufgehoben durch Art. 214 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998)]*

**Art. 11 - § 1** - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 darf der Verantwortliche oder Tierarzhelfer Arzneimittel besitzen, die nicht der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 darf der Verantwortliche ein Depot mit Arzneimitteln besitzen, die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen und die er erhält:

1. entweder auf tierärztliche Verschreibung hin, wobei sie vom betreffenden Tierarzt an ihn abgegeben werden können, um eine Behandlung weiterzuführen, mit der gemäß den Anweisungen dieses Tierarztes begonnen wurde,

2. oder im Rahmen einer schriftlichen Zustimmung im Sinne von Artikel 5 Nr. 2 oder einer Vereinbarung über veterinärmedizinische Betreuung im Sinne von Artikel 6.

§ 3 - Der König legt die Liste der in § 2 erwähnten Arzneimittel und die Bedingungen, unter denen der Verantwortliche sie besitzen[, erwerben und verabreichen] darf, fest.

§ 4 - In den in § 2 erwähnten Fällen bleibt der, der das Arzneimittel abgegeben hat, sofern der Verantwortliche seine Anweisungen befolgt hat, für den Besitz dieses Mittels verantwortlich.

*[Art. 11 § 3 abgeändert durch Art. 50 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016)]*

**Art. 12 - § 1** - Die in Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit benutzten Arzneimittel dürfen ausschließlich an die gemäß Artikel 4 [...] des

vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierärzte abgegeben und ausschließlich von diesen gemäß Artikel 4 [...] des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Tierärzten verabreicht werden.

§ 2 - Unbeschadet von § 1 dürfen die zu den Gruppen der hormonalen oder der antihormonalen Stoffe, der Substanzen mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung, Psychotropika, Impfstoffe, Seren, Betäubungsmittel, Anästhetika, Beruhigungsmittel, Analgetika und Neuroleptika gehörenden Arzneimittel ausschließlich vom Tierarzt verabreicht werden.

Der König kann die Liste dieser Arzneimittelgruppen oder Stoffe vervollständigen.

§ 3 - Die Arzneimittel, deren Liste vom König festgelegt wird und die im Rahmen einer schriftlichen Zustimmung im Sinne von Artikel 5 Nr. 2, einer Vereinbarung über veterinärmedizinische Betreuung im Sinne von Artikel 6 oder im Rahmen der Anwendung von Artikel 7 verschrieben oder abgegeben werden, unterliegen, ausschließlich was die Verabreichung betrifft, nicht den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2.

*[Art. 12 § 1 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

## KAPITEL V - Modalitäten in Bezug auf die Ausübung der Veterinärmedizin

**Art. 13 - § 1** - Unbeschadet anderer gesetzlicher Verpflichtungen ist jeder Tierarzt verpflichtet, zumindest den Verantwortlichen zu benachrichtigen, wann immer ein Tier eine Ansteckungsquelle für den Menschen darstellen kann.

§ 2 - Wenn er darum gebeten wird, ist ein Tierarzt verpflichtet, dem Verantwortlichen eines von ihm untersuchten oder behandelten Tieres alle nötigen Informationen über den Gesundheitszustand dieses Tieres mitzuteilen.

§ 3 - Unter den vom Hohen Rat der Tierärztekammer festgelegten Bedingungen ist jeder Tierarzt verpflichtet, den vom Verantwortlichen zwecks Weiterführung oder Abschluss der Diagnose oder Behandlung benannten Tierarzt über den Gesundheitszustand der Tiere des Betriebs zu informieren.

§ 4 - Damit die Kontinuität der Pflegeversorgung durch einen anderen Tierarzt gewährleistet bleibt, darf der Tierarzt eine laufende Behandlung nicht unterbrechen, ohne vorher alle vom Hohen Rat der Tierärztekammer festgelegten Maßnahmen getroffen zu haben.

§ 5 - Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen kann der Regionalrat der Tierärztekammer die von ihm für notwendig gehaltenen Maßnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck kann der Verantwortliche bei diesem Rat Klage einreichen.

**Art. 14** - Unter Einhaltung der Gesetzesvorschriften und Verordnungen kann ein Tierarzt die entweder für die Aufstellung der Diagnose oder die Einleitung und Durchführung der Behandlung einzusetzenden Mittel frei wählen. Der Missbrauch dieser Freiheit wird vom Hohen Rat, dem der Tierarzt untersteht, geahndet.

**Art. 15** - [Unbeschadet der Anwendung der Sätze, die eventuell durch das oder aufgrund des Gesetzes festgelegt sind oder in Statuten oder Abkommen, denen die Tierärzte beigetreten sind, vorgesehen sind, legen diese vorbehaltlich der Zuständigkeit, die, im Falle einer Anfechtung, der Kammer, von der sie abhängen, oder den Gerichten zukommt, den Betrag ihrer Honorare frei fest.]

*[Art. 15 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 16** - [Alle Satzungen der juristischen Personen, die Tierarzt sind, die Vereinbarungen zwischen Tierärzten, zwischen einem Tierarzt und einer juristischen Person, die Tierarzt ist, oder zwischen juristischen Personen, die Tierarzt sind, sowie die diese Vereinbarungen betreffenden Geschäftsordnungen werden dem Regionalrat der zuständigen Kammer zur Billigung vorgelegt. Der Hohe Rat der Tierärztekammer legt die Bedingungen fest, denen die diese Vereinbarungen betreffenden Vereinbarungen, Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechen müssen, insbesondere die Bedingungen im Fall einer Auflösung, im Todesfall sowie bei Disziplinar- und Verwaltungsstrafen.]

Die Anteilsregister und die Identität der Bevollmächtigten und Geschäftsführer werden dem Regionalrat der Kammer übermittelt.]

*[Art. 16 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 17 - § 1** - Wenn ein Tierarzt [oder eine juristische Person, die Tierarzt ist,] für die Ausübung seines Berufs ihm von einem Dritten zur Verfügung gestelltes Personal oder Material einsetzt beziehungsweise ihm von einem Dritten zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten benutzt, ohne dass er dafür den vollen Preis in welcher Form auch immer zahlen muss, werden die Bedingungen für diesen Einsatz beziehungsweise diese Benutzung unbeschadet der Artikel 4, 5 Nr. 2, 6, 7 und 15 schriftlich zwischen dem Tierarzt [oder der juristischen Person, die Tierarzt ist,] einerseits und dem Dritten und seinem Personal andererseits vereinbart.

§ 2 - [Jede Vereinbarung, die einen Tierarzt oder eine juristische Person, die Tierarzt ist, in der Ausübung der Veterinärmedizin oder in Bezug auf seinen/ihren Beruf an einen Dritten bindet, muss schriftlich getroffen und dem Regionalrat der Tierärztekammer im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Billigung vorgelegt werden.]

[Der Hohe Rat der Kammer legt die Verhaltensregeln fest, die ein Tierarzt oder eine juristische Person, die Tierarzt ist, der/die bei der Ausübung der Veterinärmedizin oder in Bezug auf seinen/ihren Beruf an einen Dritten gebunden ist, den anderen Tierärzten gegenüber einhalten muss.]

§ 3 - [Unbeschadet der Artikel 15 und 16 und der Paragraphen 1 und 3 ist jede Vereinbarung zwischen Tierärzten oder zwischen einem Tierarzt und Dritten, zwischen einer juristischen Person, die Tierarzt ist, und Dritten und zwischen einer juristischen Person, die Tierarzt ist, und einem oder mehreren Tierärzten, die zu einem Interessenkonflikt führen kann, verboten.]

[[Dem Tierarzt, der juristischen Person, die Tierarzt ist, dem Verantwortlichen und dem Tierarzhelfer ist es untersagt:]

1. in Sachen Preis oder Abgabe von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln direkt oder indirekt mündliche oder schriftliche Vereinbarungen mit den Herstellern oder Einführern von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln zu treffen,

2. in Sachen Preis oder Abgabe von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln direkt oder indirekt mündliche oder schriftliche Vereinbarungen mit Großhändlern für Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel zu treffen,

3. unentgeltlich Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel entgegenzunehmen, unbeschadet von Artikel 12 des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel,

4. auf der Grundlage der Menge von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln, die er kauft oder bekommt oder auf irgendeine Weise erhält, direkt oder indirekt finanzielle Vorteile oder Naturalbezüge entgegenzunehmen.]

[Personen, die ermächtigt sind, Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel abzugeben, ist es untersagt:

1. von Herstellern oder Einführern unentgeltlich Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel entgegenzunehmen, unbeschadet von Artikel 12 des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel,

2. auf der Grundlage der Menge von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln, die sie kaufen oder bekommen oder auf irgendeine Weise erhalten, von Herstellern oder Einführern von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln direkt oder indirekt finanzielle Vorteile oder Naturalbezüge entgegenzunehmen.

Herstellern oder Einführern, Großhändlern und Personen, die ermächtigt sind, Arzneimittel oder medizinische Hilfsmittel abzugeben, ist es untersagt, die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Vereinbarungen und Vorteile anzubieten oder zu erbitten.]

*[Art. 17 § 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 7 Nr. 2 Buchstabe a) des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 7 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 7 Nr. 3 Buchstabe a) des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 16. Dezember 2004 (B.S. vom 23. Februar 2005); § 3 Abs. 2 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 7 Nr. 3 Buchstabe b) des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); § 3 Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 16. Dezember 2004 (B.S. vom 23. Februar 2005)]*

**Art. 18** - Jedem Tierarzt [oder jeder juristischen Person, die Tierarzt ist,] ist es untersagt, in irgendeiner Weise einem Dritten seine Zusammenarbeit anzubieten oder für ihn den Strohmann abzugeben, um ihn so vor den Strafen zur Ahndung der illegalen Ausübung der Veterinärmedizin oder der Arzneikunde zu schützen.

*[Art. 18 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 19** - § 1 - Tierärzte dürfen Vereinbarungen treffen mit dem Ziel, Bereitschaftsdienste zu schaffen, die die notwendigen und angemessenen tierärztlichen Behandlungen gewährleisten.

§ 2 - Der Bereitschaftsdienst wird gemäß den vom Hohen Rat der Tierärztekammer gebilligten Regeln wahrgenommen.

§ 3 - [Vorbehaltlich schwerwiegender Gründe, die dem Regionalrat der Tierärztekammer zur Beurteilung vorgelegt werden, hat jeder Tierarzt oder jede juristische Person, die Tierarzt ist, dessen/deren Betriebssitz sich im Gebiet des Bereitschaftsdienstes befindet, das Recht, an diesem Dienst teilzunehmen.]

*[Art. 19 § 3 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

## KAPITEL VI - *Strafbestimmungen*

**Art. 20** - Unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen schwereren Strafen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von tausend [EUR] bis zu zehntausend [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft:

1. [wer eine in Anwendung der Artikel 5, 6 und 7 nicht zugelassene veterinärmedizinische Handlung ausführt, ohne die in Artikel 4 festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Studenten, die die oben erwähnten Tätigkeiten ausüben im Rahmen der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen mit Bezug auf das zum Titel eines Tierarztes führende Ausbildungsprogramm,]

2. [ein Tierarzt oder eine juristische Person, die Tierarzt ist, der/die gegen das in Artikel 18 vorgesehene Verbot verstößt.]

*[Art. 20 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 47 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 30. März 2012); einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 21** - Mit einer Gefängnisstrafe von [einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von fünfhundert [EUR] bis zu fünfzehntausend [EUR]] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

1. ein Tierarzt, der das Recht, Arzneimittel zu verschreiben oder abzugeben, missbraucht,

2. ein Tierarzt, der Arzneimittel verschrieben oder abgegeben hat, um sie in den Besitz des Verantwortlichen zu bringen, damit dieser sie selbst und über die in Artikel 11 § 2 festgelegten Einschränkungen hinaus verabreichen kann,

3. ein Tierarzt, der gegen die Bestimmungen von Artikel 12 § 3 verstößt,

4. wer außerhalb des in Nr. 3 erwähnten Falls gegen die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7, 11 und 12 verstößt oder jemanden dazu bringt, dagegen zu verstoßen,

5. ein Tierarzt, der Tierarzhelfern eine oder mehrere veterinärmedizinische Handlungen anvertraut, ohne die Bestimmungen von Artikel 7 einzuhalten,

6. ein qualifizierter Tierarzhelfer, der veterinärmedizinische Handlungen durchführt, ohne die in Ausführung von Artikel 7 festgelegten Regeln einzuhalten,

7. ein Tierarzt, der unter Verstoß gegen Artikel 13 § 4 eine laufende Behandlung unterbricht,

[8. [ein Tierarzt oder eine juristische Person, die Tierarzt ist, ein Verantwortlicher], Tierarztthelfer, Hersteller oder Einführer von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln, ein Großhändler oder eine zur Abgabe von Arzneimitteln oder medizinischen Hilfsmitteln ermächtigte Person, die beziehungsweise der gegen die Bestimmungen von Artikel 17 § 3 verstößt.]

*[Art. 21 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 215 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 16. Dezember 2004 (B.S. vom 23. Februar 2005) und abgeändert durch Art. 11 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 22** - Mit einer Geldbuße von fünfhundert [EUR] bis zu fünfzehntausend [EUR] wird bestraft:

1. ein Tierarzt, der unter Verstoß gegen Artikel 9 § 1 Arzneimittel verschreibt oder abgibt für Tiere, die er nicht behandelt,

2. ein Tierarzt, der die in Ausführung von Artikel 9 § 2 festgelegten Bestimmungen über die Verschreibung[, Verabreichung] und Abgabe von Arzneimitteln nicht einhält,

3. ein Tierarzt, der über ein Arzneimitteldepot verfügt, ohne sich an die Vorschriften von Artikel 10 § 1 zu halten,

4. ein Tierarzt, der die in Ausführung von Artikel 10 § 2 festgelegten Bestimmungen nicht einhält,

5. [ein Tierarzt oder eine juristische Person, die Tierarzt ist, der/die sich bei der Ausübung der Veterinärmedizin oder in Bezug auf seinen/ihren Beruf ohne schriftliche und an den Regionalrat der Tierärztekammer übermittelte Vereinbarung an einen Dritten bindet,]

6. [ein Tierarzt oder eine juristische Person, die Tierarzt ist, der/die bei der Ausübung der Veterinärmedizin oder in Bezug auf seinen/ihren Beruf die in Artikel 16 und 17 § 2 Absatz 2 erwähnten Verhaltensregeln nicht einhält.]

*[Art. 22 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 216 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 51 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014); einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 23** - [Ein Tierarzt oder eine juristische Person, die Tierarzt ist, der/die trotz einer Disziplinarstrafe weiterhin die Veterinärmedizin ausübt, ohne die ihm/ihr auferlegten Einschränkungen einzuhalten, wird unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von fünfzig [EUR] bis zu viertausend [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

*[Art. 23 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 19. März 2014 (B.S. vom 16. April 2014)]*

**Art. 24** - Wer sich öffentlich den Titel eines Tierarztes beilegt, ohne darauf ein Anrecht zu haben, wird unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen mit einer Geldbuße von vierhundert [EUR] bis zu zweitausend [EUR] belegt.

*[Art. 24 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

**Art. 25** - Im Wiederholungsfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse können die vorgesehenen Strafen verdoppelt werden, ohne sechs Monate Gefängnisstrafe oder hunderttausend [EUR] Geldbuße übersteigen zu dürfen.

*[Art. 25 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

**Art. 26** - Bei einer Verurteilung wegen illegaler Ausübung der Veterinärmedizin kann der Richter im Interesse der Volksgesundheit die Sondereinziehung anordnen, selbst wenn die einzuziehenden Gegenstände nicht Eigentum des Verurteilten sind.

**Art. 27** - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme von Artikel 42 Nr. 1 und Artikel 56 Absatz 2, jedoch einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, sind auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße anwendbar.

**[Art. 27bis - § 1** - Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungserlasse[, gehandelt im Sinne der Artikel 20 bis 22,] kann der zu diesem Zweck vom König innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt [oder innerhalb der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte] bestimmte beamtete Jurist eine Geldsumme festlegen, durch deren freiwillige Zahlung seitens des Urhebers des Verstoßes die öffentliche Klage erlischt. Bei Nichtzahlung sowie für den Fall, dass der beamtete Jurist keinen Zahlungsvorschlag macht, wird die Akte dem Prokurator des Königs übermittelt.

Es wird ein Jahresbericht erstellt, der das Resultat der im vorhergehenden Absatz erwähnten Tätigkeiten darlegt.

[Für die in den Artikeln 20 und 21 erwähnten Verstöße darf der Betrag der administrativen Geldbuße weder die Hälfte der für den Verstoß vorgesehenen Mindestgeldbuße unterschreiten noch deren festgelegten Höchstbetrag überschreiten.]

[Für die in Artikel 22 beschriebenen Verstöße darf der Betrag der administrativen Geldbuße weder unter 25 EUR noch über 5.000 EUR liegen.]

Bei Zusammentreffen mehrerer Verstöße werden die Beträge, durch deren Zahlung die öffentliche Klage erlischt, zusammengerechnet, ohne dass sie dabei jedoch das Doppelte des

Höchstbetrags der Geldbuße zur Ahndung des Verstoßes, für den die höchste Geldbuße vorgesehen ist, überschreiten dürfen.

[Bei Anwendung von Artikel 25 kann die Summe verdoppelt werden.]

Der Betrag dieser Geldsummen wird um die Zuschlagzehntel, die auf Geldstrafen anzuwenden sind, die im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, und gegebenenfalls um die Sachverständigenkosten erhöht.

Hat der Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse Analyse- oder Sachverständigenkosten verursacht, kann die Geldsumme um den Betrag dieser Kosten oder um einen Teil dieses Betrags erhöht werden; der Teil der für die Deckung dieser Kosten ausgezahlten Geldsumme wird der Einrichtung oder Person zugeteilt, die für diese Kosten aufgekomen ist.

Die Person, der die Zahlung der Geldbuße vorgeschlagen wird, kann auf Antrag bei dem in Absatz 1 erwähnten beamteten Juristen die Akte über den zu ihren Lasten festgestellten Verstoß einsehen.

Der in Absatz 1 erwähnte Zahlungsvorschlag wird dem Urheber des Verstoßes binnen drei Monaten ab dem Datum des Protokolls zugesandt.

Der König bestimmt die Zahlungsmodalitäten sowie die anderen Modalitäten, die für die Ausführung des vorliegenden Artikels erforderlich sind.

Der Arbeitgeber ist für die Zahlung der Geldbuße, die seinem Angestellten vorgeschlagen wird, zivilrechtlich verantwortlich.

§ 2 - Von der in § 1 vorgesehenen Möglichkeit darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Sache bereits beim Gericht anhängig gemacht worden ist oder wenn der Untersuchungsrichter aufgefordert wurde, eine Untersuchung einzuleiten.

§ 3 - Der Schaden, der anderen eventuell zugefügt wurde, muss vollständig ersetzt worden sein, bevor von der in § 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann. Die Zahlung der Geldsumme kann dennoch vorgeschlagen werden, wenn der Urheber schriftlich seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für das schadensbegründende Ereignis anerkannt und den Nachweis über die Erstattung des nicht beanstandeten Teils des Schadens und über die Regelung dieses Schadens erbracht hat. Unter allen Umständen kann das Opfer seine Rechte vor dem zuständigen Gericht geltend machen. In diesem Fall bildet die Annahme des Vergleichs durch den Urheber eine unwiderlegbare Vermutung seines Fehlers.

§ 4 - Vorliegender Artikel ist nicht auf die Verstöße anwendbar, die in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen festgestellt werden.

*[Art. 27bis eingefügt durch Art. 49 des G. vom 1. Mai 2006 (B.S. vom 16. Mai 2006); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 249 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006) und Art. 52 Nr. 1 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 1 neuer*

*Absatz 4 eingefügt durch Art. 52 Nr. 3 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 1  
Abs. 6 ersetzt durch Art. 52 Nr. 4 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016)]*

## KAPITEL VII - *Schlussbestimmungen*

**Art. 28** - Unbeschadet von Artikel 9bis des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit benennt der König die Behörden, die die Tierärzte anfordern können.

**Art. 29 - 30** - *[Aufhebungs- und Abänderungsbestimmung]*

**Art. 31** - Artikel 18 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Warmblüter dürfen nur von einem Tierarzt anästhesiert werden, außer in den Fällen, in denen der Verantwortliche oder der Tierarzhelfer gemäß Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 oder Artikel 7 des Gesetzes über die Ausübung der Veterinärmedizin dazu befugt ist."

**Art. 32** - [...]

*[Art. 32 aufgehoben durch Art. 117 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]*

**Art. 33** - § 1 - Der König kann vor dem 1. Januar 1993 durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, um die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ausführung der für Belgien aus internationalen Abkommen oder Verträgen hervorgehenden Verpflichtungen erforderlich sind.

Der aufgrund des vorhergehenden Absatzes ergangene Königliche Erlass wird aufgehoben, wenn er nicht in dem Jahr, das auf das Jahr seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* folgt, von den Gesetzgebenden Kammern ratifiziert wurde.

§ 2 - Im Falle eines durch die Artikel 20 bis 27 des vorliegenden Gesetzes nicht unter Strafe gestellten Verstoßes gegen die Bestimmungen, die aufgrund der in § 1 erwähnten internationalen Abkommen oder Verträge ergangen sind, wird dieser Verstoß mit Strafen belegt, die weder eine Gefängnisstrafe von acht Tagen und/oder eine Geldbuße von tausend [EUR] unterschreiten dürfen noch eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren und/oder eine Geldbuße von zehntausend [EUR] überschreiten dürfen.

Innerhalb der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Grenzen bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass näher die Verstöße und die auf jeden dieser Verstöße anwendbaren Strafen.

[§ 3 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette fallen.]

*[Art. 33 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); § 3 eingefügt durch Art. 23 Nr. 1 des K.E. vom 22. Februar 2001 (B.S. vom 28. Februar 2001)]*

**Art. 34 - § 1 -** [Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere werden Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse von folgenden Personen ermittelt und festgestellt:

- von den Mitgliedern der föderalen und lokalen Polizei,
- von den Vertragsbediensteten und statutarischen Bediensteten des FÖD, die von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister benannt sind,
- von den anderen vom König benannten Bediensteten.]

Protokolle, die von diesen Amtspersonen aufgenommen werden, haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft; eine Kopie davon wird den Urhebern des Verstoßes binnen [zwanzig] Tagen nach der Feststellung notifiziert.

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben haben dieselben Amtspersonen jederzeit freien Zutritt zu Schlachthöfen, Fabriken, Lagern, Depots, Büros, Schiffen, Betriebsgebäuden, Ställen, Lagerhäusern, Bahnhöfen, Waggons, Fahrzeugen, Wäldern, angebauten und brachliegenden Geländen und unter freiem Himmel gelegenen Betrieben.

Sie dürfen Wohnräume nur mit einer Erlaubnis des Richters des Polizeigerichts oder seines Stellvertreters oder eines Mitglieds der Gemeindepolizei, ausgestattet mit der Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, durchsuchen.

Sie können sich alle für die Ausübung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte und Unterlagen geben beziehungsweise vorlegen lassen und alle zweckdienlichen Feststellungen machen.

§ 2 - Im Fall eines Verstoßes können die in § 1 erwähnten Amtspersonen die Tiere oder Güter beschlagnahmen, die den Gegenstand der Straftat bilden oder dazu gedient haben beziehungsweise dazu bestimmt waren, die Straftat zu begehen.

Die beschlagnahmten Tiere oder Güter können verkauft oder durch Zahlung einer Entschädigung an den Eigentümer zurückgegeben werden; in diesem Fall darf nur gemäß den Anordnungen dieser Amtspersonen darüber verfügt werden.

Die erhaltene Geldsumme wird bei der Gerichtskanzlei hinterlegt, bis über den Verstoß befunden worden ist. Diese Geldsumme nimmt sowohl hinsichtlich der Einziehung als auch einer eventuellen Rückgabe an den Betroffenen die Stelle der beschlagnahmten Tiere oder Güter ein.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Amtspersonen können Tiere oder Güter, von denen sie annehmen, dass sie den Gegenstand der Straftat bilden oder dazu gedient haben beziehungsweise dazu bestimmt waren, die Straftat zu begehen, per administrative Maßnahme und für eine Dauer, die dreißig Tage nicht überschreiten darf, vorläufig beschlagnahmen, damit sie einer Untersuchung unterzogen werden. Diese Beschlagnahme wird durch Beschluss dieser Amtspersonen oder durch Ablauf der Frist oder durch endgültige Beschlagnahme gemäß den Bestimmungen von § 2 aufgehoben.

§ 4 - [Für die Ausführung der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Aufgaben verfügen die Mitglieder der medizinischen Kommission und die Mitglieder der in Artikel 9 § 4 des vorliegenden Gesetzes erwähnten regionalen Kommissionen über die in den Paragraphen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels erwähnten Befugnisse.]

[§ 5 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar auf Kontrollen, die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen durchgeführt werden.]

*[Art. 34 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 118 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 53 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); § 4 ersetzt durch Art. 217 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); § 5 eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des K.E. vom 22. Februar 2001 (B.S. vom 28. Februar 2001)]*